

Vollzug Umwelt

PRAXISHILFE

Rechts- und Versicherungsfragen bei künstlicher Lawinenauslösung



PRAXISHILFE

**Rechts- und
Versicherungsfragen
bei künstlicher
Lawinenauslösung**

**Herausgegeben vom Bundesamt
für Umwelt, Wald und Landschaft
BUWAL
Bern, 2004**

Rechtlicher Stellenwert dieser Publikation

Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe des BUWAL als Aufsichtsbehörde und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und soll eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen. Das BUWAL veröffentlicht solche Vollzugshilfen (oft auch als Richtlinien, Wegleitungen, Empfehlungen, Handbücher, Praxishilfen u.ä. bezeichnet) in seiner Reihe «Vollzug Umwelt».

Die Vollzugshilfen gewährleisten einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit; andererseits ermöglichen sie im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfen, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen sind nicht ausgeschlossen; gemäss Gerichtspraxis muss jedoch nachgewiesen werden, dass sie rechtskonform sind.

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)

Das BUWAL ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Autor

Lukas Stoffel, Abteilung Schnee und Lawinen, Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung (SLF), Davos

Juristische Begleitung

Dr. Hans-Kaspar Stiffler, Rechtsanwalt, Erlenbach und Zürich

Arbeitsgruppe

Ueli Frutiger, Sicherungschef Jungfraubahnen und Präsident Pistenabnahme Kommission Seilbahnen Schweiz, Vorstandsmitglied der SILS (Leitung)

Clo Gregori, Leiter Lawinensprengkurs Seilbahnen Schweiz

Lukas Stoffel, Abteilung Schnee und Lawinen, SLF, Davos

Karl Ulrich, Höhere Berufsbildung / Sprengwesen, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Zitierung

STOFFEL, Lukas, 2004: *Künstliche Lawinenauslösung – Rechts- und Versicherungsfragen – Praxishilfe*. Vollzug Umwelt. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern. 31 S.

Begleitung

Reto Baumann, Eidg. Forstdirektion, BUWAL
Dr. Florian Wild, Abteilung Recht, BUWAL
Jules Seiler, Schweizerische Interessengemeinschaft Lawinenwarnsysteme (SILS)

Gestaltung

Ursula Nöthiger-Koch, 4813 Uerkheim

Titelfoto

SLF

Bezug

BUWAL
Dokumentation
CH-3003 Bern
Fax +41 (0) 31 324 02 16
docu@buwal.admin.ch
www.buwalshop.ch

Bestellnummer: VU-7511-D

© BUWAL 2004

Inhaltsverzeichnis

Abstracts	5	5 Versicherungsfragen	23
Vorwort	7	5.1 Versicherung der Organisation für Sprengensätze	23
Einleitung	9	5.2 Versicherung des Sicherungschefs	23
1 Allgemeines	11	5.3 Versicherung für betriebseigene Anlage	23
1.1 Verantwortlichkeit und Haftung	11	5.4 Versicherung der Mitglieder eines Lawinendienstes	23
1.2 Haftung bei künstlicher Lawinenauslösung	12	5.5 Übernahme von Schäden durch Gebäudeversicherungen	24
1.3 Haftung als Werkeigentümer oder als Verkehrssicherungspflichtiger	13	5.6 Abgeltung von Schäden an Wald und Kulturland	24
1.4 Strafrechtliches Verfahren	14		
2 Gesetzliche Grundlagen	15	6 Gesetze und Verordnungen über Lawinendienste	27
2.1 Gesetzlichen Grundlagen bezüglich (Lawinen)-Sprengarbeiten	15	7 Unterlagen	29
2.2 Information über gesetzliche Neuerungen	15	Anhang	31
2.3 Erstellen und Unterhalt von Sprenganlagen	16	A1 Muster für Sprengaufträge	31
2.4 Verkehrssicherungspflicht im Winter	16		
3 Organisatorische Belange	17		
3.1 Rechtsverhältnis Auftraggeber/Ausführender	17		
3.2 Information der Bevölkerung	19		
3.3 Einholen von Genehmigungen bei künstlicher Lawinenauslösung	19		
3.4 Evakuierung vor künstlicher Lawinenauslösung	20		
4 Durchführung von Sprengensätzen	21		
4.1 Sprengung trotz Widerstand	21		
4.2 Kontrolle des gefährdeten Gebietes vor Sprengungen	21		
4.3 Folgen bei Missachtung der Sperrung	22		
4.4 Haftung bei verpasster künstlicher Lawinenauslösung	22		

Abstracts

E

Keywords:

artificially triggered
avalanches, insurance-
related questions,
legal-related questions

Practitioners who trigger avalanches artificially and those with a supervisory function often raise legal and insurance-related questions that they are unable to answer themselves. The present publication provides answers to the most important and frequently asked questions, filling a gap that was identified as a result of analysis of the 1999 winter of avalanches.

D

Stichwörter:

Künstliche
Lawinenauslösung,
Rechtsfragen,
Versicherungsfragen

Praktiker, welche künstlich Lawinen auslösen, und Verantwortliche, welche die Aufsicht haben, stellen immer wieder Rechts- und Versicherungsfragen, die sie selber nicht beantworten können. In der vorliegenden Publikation finden Sie die Antworten auf die häufigsten und wichtigsten Fragen. Damit konnte eine Lücke, welche auf Grund der Analyse des Lawinenwinters 1999 festgestellt wurde, geschlossen werden.

F

Mots-clés:

déclenchement artificiel
d'avalanches,
questions d'assurance,
questions de droit

Les praticiens qui déclenchent artificiellement des avalanches et les responsables chargés de la surveillance posent continuellement des questions de droit et d'assurance auxquels ils ne peuvent répondre eux-mêmes. La présente publication offre des réponses aux questions les plus fréquentes et les plus importantes. Elle comble ainsi une lacune constatée lors de l'analyse des avalanches de 1999.

I

Parole chiave:

aspetti assicurativi,
aspetti giuridici,
distacco artificiale di
valanghe

I tecnici che provocano valanghe artificiali e i responsabili ai quali è affidata la supervisione pongono continuamente domande concernenti aspetti giuridici e assicurativi del loro operato alle quali essi non sanno rispondere. La presente pubblicazione offre delle risposte alle domande più frequenti e più importanti. L'opera permette di chiudere una lacuna individuata in seguito all'analisi degli eventi dell'inverno di valanghe del 1999.

Vorwort

Das gezielte Auslösen von Lawinen, die sog. künstliche Lawinenauslösung, hat zum Ziel bei Lawinengefahr mögliche Lawinenanrissgebiete, Sturzbahnen und Ablagerungsgebiete temporär zu sichern und mögliche Schadenpotentiale frühzeitig zu limitieren. Diese Methode wird im Rahmen des integralen Risikomanagements als organisatorische Massnahme neben der Sperrung von Verkehrswegen oder Evakuierungen in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Insbesondere in Skigebieten ist diese Methode heute nicht mehr wegzudenken, können doch vielfach Skipisten erst nach künstlicher Lawinenauslösung potentieller Lawinhänge für den Skisport freigegeben werden. Anwender der künstlichen Auslösung sind demnach primär die Sicherheitsdienste der Bergbahnen, aber auch die Verantwortlichen der Gemeindelawinendienste, der Tiefbauämter oder des Militärs. In den letzten Jahren kamen zudem eine Reihe neuer Auslöseverfahren hinzu, in deren Umgang erst Erfahrungen gesammelt werden müssen.

Im Lawinenwinter 1999 konnte mit dem frühzeitigen und gezielten Einsatz der künstlichen Lawinenauslösung in vielen Fällen die Entstehung von grossen, potentiellen Schadenlawinen verhindert werden. Trotzdem sind immer wieder auch Vorfälle zu verzeichnen, die Schäden an Verkehrswegen, Häusern, dem Wald oder gar Todesfälle verursachen. Eine Sprengung aus dem Helikopter führte beispielsweise am 25. Februar 1999 in Leukerbad zu einem grossen Staub- und Fliesslawinenabgang, der hohe Sachschäden bei einem Wohnhaus und zur Verschüttung einer nicht gesperrten Gemeindestrasse führte. Nur dank grossem Glück mussten keine Toten beklagt werden. Die Analyse solcher Ereignisse wirft immer eine Reihe von Fragen auf: Wie tauglich ist die Methode wirklich? Wer haftet für entstandene Schäden? Wie ist die Rechtslage? Wie sind die Verantwortlichkeiten? Zahlreiche weitere Fragen führen bei den verantwortlichen Personen zu einer grossen Verunsicherung.

Die Beurteilung der Lawinengefahr und insbesondere des zu erwartenden Ausmasses einer künstlich ausgelösten Lawine ist oft sehr schwierig, und es besteht ein zum Teil grosser Ermessensspielraum, dementsprechend heikel ist die Rechtslage. Der vorliegende Bericht gibt Antworten auf die zahlreichen Fragen, vermag einiges aber nicht abschliessend zu klären. Zukünftige Erfahrungen müssen uns zeigen welche Fragen noch präziser zu beantworten sind.

In verdankenswerter Weise haben die SILS und das SLF im Auftrag des BUWAL die vorliegende Wegleitung «Rechts- und Versicherungsfragen bei künstlicher Lawinenauslösung» erarbeitet. Ein Begleiteteam und eine Reviewgruppe haben ihre Erfahrung in die vorliegende Arbeit eingebracht. Gemeinsam konnte so eine praxistaugliche Hilfe für den Anwender der künstlichen Lawinenauslösung erarbeitet werden. Allen Beteiligten, die zum guten Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben, sei an dieser Stelle bestens gedankt. Ein spezieller Dank gilt Herrn Ueli Frutiger, Sicherungschef bei den Jungfraubahnen, als Leiter dieser Arbeit. Ein besonderes Verdienst kommt Herrn Lukas Stoffel, Experte für künstliche Lawinenauslösung am SLF, zu. Ihm ist es mit seinem langjährigen Erfahrungsschatz gelungen, die wesentlichen Punkte der Rechts- und Versicherungsfragen bei der künstlichen

Lawinenauslösung praxisgerecht aufzuarbeiten und in die vorliegende Wegleitung umzusetzen. Herr Dr. iur. H.K. Stiffler hat in verdankenswerter Weise seine jahrzehntelange Erfahrung als Skirechtsexperte eingebracht. Möge diese Wegleitung einen massgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit im Umgang mit der künstlichen Lawinenauslösung leisten.

Eidg. Institut für Schnee- und
Lawinenforschung SLF Davos
Dr. Walter J. Ammann
Institutsleiter

BUWAL
Eidg. Forstdirektion
Dr. Peter Greminger
Sektionschef Schutzwald und Naturgefahren

Einleitung

Für Einsätze der künstlichen Lawinenauslösung sind neben der Beurteilung der Lawinensituation und der Planung der Durchführung der Einsätze auch Kenntnisse über die gängige rechtliche Praxis notwendig. Dies insbesondere, falls ein Schadenpotenzial besteht oder verschiedene Organisationen beteiligt sind. Die Einsatzorte (Schneesportgebiete und Verkehrswege bzw. Siedlungsgebiete) können sich bezüglich Schadenpotenzial beträchtlich unterscheiden.

Die vorliegende Praxishilfe soll den am Lawinendienst Beteiligten eine erste Hilfestellung bei Rechts- und Versicherungsfragen im Zusammenhang mit künstlichen Lawinenauslösungen geben. Die Hilfestellung ist einfach gehalten und enthält keine umfassende Rechtsberatung. Den Beteiligten wird empfohlen, die eigene Sachlage insbesondere beim Versicherungsschutz selbst und gegebenenfalls im Rahmen einer Rechtsberatung zu überprüfen.

Wir danken den Herren Dr. Walter Ammann, Hans-Jürg Etter, Dr. Markus Fischer, Hanspeter Hefti, Pius Henzen, Jörg Kindschi, Stefan Margreth, Valentin Meier, Romano Pajarola, Jakob Rhyner und Thomas Weber für die kritische Durchsicht des Manuskriptes und die wertvollen Beiträge.

1 Allgemeines

1.1 Verantwortlichkeit und Haftung

Zivilrecht

Im Zivilrecht bedeutet Verantwortlichkeit oder Haftung das Einstehenmüssen für einen Schaden. Wer verantwortlich ist, hat für den entstandenen Schaden Ersatz zu leisten. Das kann eine Organisation oder eine Einzelperson sein. Das Risiko der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit kann versichert werden (Haftpflichtversicherung). Der Schaden wird dann durch die Versicherung gedeckt.

Rechtliche Voraussetzung für die Begründung einer Haftung sind ein Schaden, der adäquate Kausalzusammenhang, die Widerrechtlichkeit und ein Verschulden.

Der Schaden ist vom Geschädigten zu beweisen, ebenso der *adäquate Kausalzusammenhang*, d.h. dass der Schaden wegen der Handlung oder Unterlassung (z.B. Nicht-sperren einer lawinengefährdeten Abfahrt) entstanden ist. Weiter muss der Schaden widerrechtlich verursacht worden sein. *Widerrechtlichkeit* ist immer dann gegeben, wenn jemand geschädigt wird, ohne dass Rechtfertigungsgründe vorliegen wie beispielsweise Einwilligung des Verletzten oder Notstand.

Heikel und damit Kernstück jeder Auseinandersetzung um die Leistung von Schadenersatz ist stets das *Verschulden*. Bei der vertraglichen Haftung (beispielsweise in der Verkehrssicherungspflicht der Bergbahnunternehmen gegenüber ihren Gästen) wird das Verschulden vermutet, d.h. als gegeben vorausgesetzt; der Schädiger kann aber nachweisen, dass ihm kein Verschulden zu Last fällt. Bei der ausservertraglichen Haftung muss das Verschulden vom Geschädigten bewiesen werden, ausgenommen in Fällen der Kausalhaftung (beispielsweise Haftung des Werkeigentümers).

Beim Verschulden unterscheidet man die *Absicht* (den Willen, einen Schaden zu verursachen, was man bei künstlicher Lawinenauslösung aber ausschliessen kann; niemand will hier bewusst Schaden verursachen) und *Fahrlässigkeit* in Form grober oder einfacher (leichter) Fahrlässigkeit.

Grobfahrlässig handelt, wer unter Verletzung elementarster Vorsichtsgebote das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen hätte einleuchten müssen. Das bedeutet beispielsweise für den Fall von Lawinengefahr, dass eine zuständige Organisation trotz offensichtlicher, d.h. auch für Nichtfachleute ersichtlicher und erheblicher Gefahr eine Strasse oder Schneesportabfahrt nicht sperrt, oder dass sie Lawinen nicht künstlich auslöst, obwohl die Möglichkeit für Sprengensätze bestanden hätte.

Unter *einfacher Fahrlässigkeit* versteht man demgegenüber ein Versehen, für das man ein gewisses Verständnis aufbringt, auch wenn man es selbstverständlich nicht billigen kann, ein Verhalten aber, von dem man in der Regel ehrlicher Weise sagen muss, das hätte mir in dieser Situation auch passieren können. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit kann – in engen Grenzen – beschränkt oder ausgeschlossen werden, so etwa in kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzen.

Strafrecht

Verantwortlichkeit im Strafrecht bedeutet, dass jemand für eine bestimmte Handlung oder Unterlassung bestraft werden kann. Strafbar ist aber nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht, z.B. fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung oder auch Sachbeschädigung. Strafrechtlich sind immer eine oder mehrere Personen verantwortlich. Eine Bestrafung führt zu Busse oder Gefängnis.

Auch das Strafrecht unterscheidet in Artikel 18 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) zwischen vorsätzlich und fahrlässig begangenen Taten.

Vorsätzlich verübt ein Verbrechen oder ein Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Das kann man bei künstlicher Lawinenauslösung aber ausschliessen; niemand will hier bewusst Schaden verursachen. Hingegen wird eine Straftat gelegentlich *eventualvorsätzlich* begangen, bei künstlicher Lawinenauslösung etwa dann, wenn der Sprengende erkennt, dass die loszulösenden Schneemassen ein Ferienhaus zu verschütten und allenfalls zu zerstören drohen. Das will er zwar nicht, nimmt es mit der Sprengung aber in Kauf – Eventualvorsatz.

Fahrlässigkeit bedeutet, dass ein Täter die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

1.2 Haftung bei künstlicher Lawinenauslösung

Künstlich ausgelöste Lawinen

Bundesgerichtsentscheid BGE 100 II 120 (Gondalawine, Februar 1970): Nach Artikel 641 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) hat der Grundeigentümer das Recht, jede ungerechtfertigte Einwirkung auf sein Eigentum abzuwehren. Daher besitzt niemand das Recht, über fremdes Grundeigentum hinweggehende Lawinen auszulösen, jedenfalls nicht, falls sie Menschen gefährden oder Schaden stiften. Das ist vom Bundesgericht wie folgt festgehalten worden: *«Wer Lawinen sprengt, obwohl sie Schaden anrichten können, handelt widerrechtlich.»* Allerdings nehmen zahlreiche Grundeigentümer das Auslösen von Lawinen hin, da sich in der Regel keine Einwirkungen im genannten Sinn ergeben. Für den Fall, dass jemand einen drohenden Schaden oder eine gegenwärtige Gefahr nur dadurch von sich oder andern abwenden kann, dass er in das Grundeigentum eines Dritten eingreift, bestimmt *Artikel 701 Absatz 1 ZGB*, dass der Dritte den Eingriff zu dulden hat, sobald Gefahr und Schaden ungleich grösser sind als die durch den Eingriff entstehende Beeinträchtigung. Der Lawinendienst ist für den angenommenen Notstand allerdings beweispflichtig.

Falls in einem Lawinenzug die künstliche Auslösung als Massnahme vorgesehen ist, ist in der Regel eine Rechtfertigung für Sprengensätze gegeben.

Als nächstes stellt sich die Frage, ob sich ein bestimmter Sprengensatz gerade am betreffenden Tag aufgedrängt hat.

Auch wenn ein Sprengereinsatz im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens erfolgt, kann das zu einer Schadenersatzpflicht führen. Artikel 701 Absatz 2 ZGB legt fest, dass für den aus einem allfälligen Eingriff entstehenden Schaden angemessener Ersatz zu leisten ist. Dazu bestimmt Artikel 52 Absatz 2 OR: «Wer in fremdes Vermögen eingreift, um drohenden Schaden oder Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, hat nach Ermessen des Richters Schadenersatz zu leisten.» Es soll daher eine Lösung zur Schadensregelung angestrebt werden (z.B. für Gebäudeschaden Elementarschadenleistung durch Gebäudeversicherung; für Aufräumarbeit auf Kulturland Elementarschadenfonds).

Zivilrechtliche Haftung

Artikel 41 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) bestimmt: «Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.» Für Angestellte des Bundes gilt die Staatshaftung, wonach gemäss dem Verantwortlichkeitsgesetz (SR 170.32) der Bund für widerrechtliche Schädigungen durch Amtsausübung seiner Angestellten (ohne Rücksicht auf deren allfälliges Verschulden) haftet. Handeln Angestellte grobfahrlässig, so kann der Bund auf sie zurückgreifen. Für Angestellte von Kantonen und Gemeinden gelten kantonale Verantwortlichkeitsgesetze. «Am meisten verbreitet ist die ausschliessliche Staatshaftung. Möglich ist wiederum eine Regressforderung des Gemeinwesens gegen den einzelnen Angestellten bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit.» Private Organisationen wie z.B. Bergbahnen haften ebenfalls für entstandenen Schaden an Dritteigentum. *Die Höhe des Schadenersatzes wird aufgrund der Umstände des Einzelfalls und der Grösse des Verschuldens vom Richter festgelegt.* Die Beweislast liegt beim Geschädigten (Beispiel Gondalawine, Februar 1970).

Strafrechtliche Haftung

Sprengverantwortliche und ihre Vorgesetzten können bei pflichtwidriger Unvorsichtigkeit («Sorgfaltswidrigkeit»; Verletzung Sorgfaltspflicht), z.B. wegen fahrlässiger Gefährdung durch Sprengstoff, bestraft werden. Beispielsweise, wenn eine Person eine aktuelle Gefahr nicht erkennt, die sie aufgrund ihrer Erfahrung aber hätte erkennen müssen. *Wer fahrlässig durch Sprengstoffe Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, kann mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft werden (Art. 225 StGB).*

Aufhebung von Sperrungen nach Sprengereinsätzen (z.B. Pistensperrungen)

STIFFLER, Schneesportrecht 2002, N. 417: Zeitigt die künstliche Auslösung Erfolg, kann eine markierte Abfahrt sofort freigegeben werden; bleiben die Schneemassen dagegen hängen, wird man sie nur öffnen dürfen, wenn zuverlässig feststeht, dass am richtigen Ort, zeitgerecht und mit angebrachten Mitteln die Auslösung versucht worden ist. Im Zweifel ist die markierte Abfahrt gesperrt zu halten.

1.3 Haftung als Werkeigentümer oder als Verkehrssicherungspflichtiger

Für Schäden von Lawinen z.B. auf Strassen oder Pisten kommen vor allem folgende Haftungsgründe in Frage:

Haftung als Werkeigentümer (z.B. bei Strassen, Skiliften)	Nach Artikel 58 OR hat der Eigentümer eines Werkes den Schaden zu ersetzen, den dieses infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursacht. Wer vom Werk eines andern mit Schaden bedroht ist, kann von dessen Eigentümer verlangen, dass er die zumutbaren Massregeln zur Abwendung der Gefahr treffe, Artikel 59 Absatz 1 OR (präventiver Schutz). Wer eine Strasse unterhält, ist haftender Werkeigentümer.
Haftung als Verkehrs- sicherungspflichtiger, z.B. bei Pisten	(STIFFLER, Schneesportrecht 2002, N. 294): Verkehrssicherungspflicht bedeutet, für die Sicherheit im Verkehr zu sorgen, d.h. überall dort die zumutbaren Vorsichts- und Schutzmassnahmen zu treffen, wo den Verkehrsteilnehmern Gefahren drohen und damit Schaden entstehen könnte. Auf Pisten bezogen heisst das: Wer eine Schneesportabfahrt eröffnet oder unterhält oder Schneesportler dahin transportiert, ist verpflichtet, die zumutbaren Vorsichts- und Schutzmassnahmen zu treffen, damit den Schneesportlern aus alpinen und weiteren Gefahren, die nicht einer Abfahrt als solcher eigen sind, kein Schaden erwächst.

1.4 Strafrechtliches Verfahren

Was ist zu tun, um möglichst nicht in ein strafrechtliches Verfahren verwickelt zu werden?

Sorgfältiges Arbeiten nach den Regeln des Fachwissens ist notwendig. Sorgfältige Arbeit beginnt mit der Ausbildung. Dann ist wesentlich, dass man sich laufend mit den Problemen befasst, Erfahrungen sammelt und die Gelegenheiten zur Weiterbildung nutzt (STIFFLER, 1994).

Für Sprengensätze ist gemäss der «Wegleitung Lawinensprengen» und dem «Planungsbehelf Beurteilung des Schadenrisikos bei Sprengarbeiten» vorzugehen (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT, 2001).

In der SLF Mitteilung Nr. 53 «Künstliche Lawinenauslösung», 2001, sind für Sprengensätze folgende Grundsätze festgelegt:

- Sprengensätze haben aufgrund einer Beurteilung der Lawinensituation zu erfolgen. Es ist zu bestimmen, wann, in welchen Anrissgebieten und wie (Sprengmethode, Ort, Anzahl und Reihenfolge der Sprengpunkte) gesprengt wird.
- Gefährdetes Gebiet, inkl. durch mögliche Sekundärlawinen gefährdete Bereiche, sind vor Sprengungen abzusperren.
- Die Wirksamkeit von Sprengresultaten ist zu beurteilen.
- Bei einem grossen Schadenpotenzial soll auf Sprengensätze verzichtet werden.
- Das Führen eines Tagesjournals, Sprengprotokolls und Lawinenkatasters ist sehr wichtig.

Für Lawinenzüge mit einem mittleren bis grossen Schadenpotenzial soll ein Grundsatzentscheid vorliegen, ob die künstliche Auslösung angewendet werden kann oder nicht.

Sprengladungen dürfen nur von Personen oder unter der Aufsicht von Personen vorbereitet und gezündet werden, die einen Sprengausweis besitzen (Bundesamt für Polizei, Art. 14 des Sprengstoffgesetzes).

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Gesetzlichen Grundlagen bezüglich (Lawinen)-Sprengarbeiten

Welche gesetzlichen Grundlagen bezüglich (Lawinen)-Sprengarbeiten sind vorhanden?

Nachfolgend eine Übersicht über gesetzliche Vorschriften und Weisungen zur künstlichen Lawinenauslösung für Ausweisinhaber (Sprengberechtigte) und deren Vorgesetzte, Zusammenstellung von C. Gregori:

Sprengleiter

Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977 (SR 941.41)

- Art. 17 Massnahmen zum Schutze Dritter
- 8. Abschnitt Strafbestimmungen

Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 (SR 941.411)

- Art. 92 Gemeinsame Bestimmung
- Art. 93 Sprengleiterinnen und Sprengleiter

BBT Wegleitung Sprengwesen, Ausbildung künstliche Auslösung von Lawinen vom 01. Februar 2001

- Art. 7 Zustimmung des Vorgesetzten

BBT Planungsbehelf, Beurteilung des Schadenrisikos bei Sprengarbeiten vom 01. Februar 2001

Reglement über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Sprengberechtigung zur künstlichen Lawinenauslösung von SBS vom 17. Dezember 2002

- Art. 26 Sprengausweise und Veröffentlichung

Vorgesetzte

Sprengstoffgesetz

- Art. 17 Massnahmen zum Schutze Dritter
- Art. 27 Haftpflicht
- Art. 34 Unfallversicherungsgesetz
- 8. Abschnitt Strafbestimmungen

Gesetzessammlungen wie Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, Strafgesetzbuch sind im Internet unter www.admin.ch, Systematische Rechtssammlung, zu finden (vgl. auch Kap. 2.2).

2.2 Information über gesetzliche Neuerungen

Wie können sich Sprengberechtigte und Vorgesetzte über gesetzliche Neuerungen informieren?

An den Veranstaltungen «Ergänzende Schulung» der Seilbahnen Schweiz werden Sprengberechtigte über Neuerungen informiert. Im Internet sind Informationen unter www.bbt.admin.ch, Berufsbildung, Höhere Berufsbildung, Sprengwesen vorhanden.

2.3 Erstellen und Unterhalt von Sprenganlagen

Wie ist das Erstellen und der Unterhalt von subventionierten Sprenganlagen geregelt?

In Artikel 17 Absatz 1 der Waldverordnung (SR 921.01) ist festgehalten: «Die Sicherung von Gefahrengebieten umfasst bauliche Massnahmen zur Verhinderung von Lawinenschäden und ausnahmsweise die Erstellung von Anlagen zur vorsorglichen Auslösung von Lawinen.» Bundesbeiträge für Sprenganlagen sind für ein bestimmtes Gebiet mit einem Nachweis einer Gefährdung von Wohngebäuden oder Strassen möglich.

Für den Unterhalt ist der Bauherr zuständig. Dieser bestätigt in einer Erklärung den kantonalen Subventionsbehörden den Erhalt und Unterhalt der Anlage bzw. des Bauwerkes. Der Bund verlangt von den Kantonen diesen Nachweis (BUWAL, Eidg. Forstdirektion, Kreisschreiben Nr. 20, 2002, Punkt 542).

2.4 Verkehrssicherungspflicht im Winter

Gilt die Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten auch für Langlaufloipen und Winterwanderwege?

Dort wo von Bergbahnunternehmungen oder Organisationen wie Verkehrsvereinen, Tourismusbüros oder auch Gemeinden Schlittelwege, Langlaufloipen und Winterwanderwege angelegt werden, sind diese vor alpinen und atypischen Gefahren zu sichern. Es gilt ganz klar die Verkehrssicherungspflicht (STIFFLER, Schneesportrecht, 2002, N. 540).

3 Organisatorische Belange

3.1 Rechtsverhältnis Auftraggeber/Ausführender

Wie steht es mit der Haftung, wenn ein Ausführender Sprengarbeiten oder z.B. die Pistensicherung für einen Auftraggeber einer anderen Institution übernimmt (z.B. Auftraggeber Gemeindelawinendienst – Ausführender Bergbahnunternehmung; Auftraggeber Eisenbahn – Ausführender Gemeindelawinendienst)?

An sich ist die ausführende Organisation haftpflichtig (HESS-ODONI, 2000). Personen der ausführenden Organisation können allenfalls strafrechtlich belangt werden (Wer sprengt, ist verantwortlich.).

Der Ausführende kann jedoch in einem Sprengauftrag (Vertrag) schriftlich regeln, dass der Auftraggeber die volle Haftung für Schäden an Dritten übernimmt, die sich aus der sach- und fachgerechten Ausführung des Auftrages ergeben (vgl. Anhang 1 und nächste Frage). Dann hat der Auftraggeber bzw. dessen Haftpflichtversicherung den entstandenen Schaden zu decken. Die strafrechtliche Verantwortung bleibt grundsätzlich beim Ausführenden; falls der Ausführende für die betreffenden Sprengungen einen genauen Auftrag erhält (z.B. Anrissgebiet X, Sprengpunkte Nr. 1–3), liegt die Verantwortung beim Auftraggeber. Der Auftrag sollte schriftlich formuliert sein oder es sollten bei der Besprechung mehrere Personen beteiligt sein (allfällige Zeugenaussagen).

Beispiel: In einem Helikopter sind neben dem Pilot der Sprengberechtigte der Helikopterunternehmung und ein Mitglied des lokalen Lawinendienstes anwesend. Falls der Sprengberechtigte eine Sprengladung auf Anweisung des Lawinendienstmitgliedes in ein Anrissgebiet abwirft, trägt das Lawinendienstmitglied (bzw. unter Umständen auch der Chef des Lawinendienstes) die strafrechtliche Verantwortung.

Wie steht es mit der Haftung, wenn ein Ausführender, z.B. ein Gemeindelawinendienst, einen Subunternehmer bezieht (Helikopterunternehmung für Heli-sprengungen)? Können dabei die Anweisungen durch den Chef Gemeindelawinendienst auch per Funk an den Sprengberechtigten der Helifirma gegeben werden?

Jedes kommerzielle Helikopterunternehmen in der Schweiz, das eine gültige BAZL-Bewilligung (die jährlich zu erneuern ist) besitzt und den Sprengablauf im Flugbetriebshandbuch beschrieben hat, muss sich mittels eines sogenannten schriftlichen Sprengauftrages betreffend Verantwortung absichern. Auszug aus einem Sprengauftrag: «Der Auftrag umfasst den Transport, die Zündung und den Abwurf von Sprengkörpern an den vom Auftraggeber bezeichneten Stellen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass das gesamte von der Lawine betroffene Gebiet rechtzeitig und vollständig abgesperrt und gesichert und von Personen, Tieren und Fahrzeugen geräumt ist. Er orientiert in jedem Fall die für das betreffende Gebiet zuständigen lokalen Behörden und trifft den Umständen entsprechend zusätzliche Sicherheitsmassnahmen. Der Auftraggeber übernimmt die volle Haftung für die Schäden Dritter, die sich aus der sach- und fachgerechten Ausführung des Auftrages ergeben.»

Die Sprengpunkte sollen möglichst aus Fotos ersichtlich sein. Anweisungen per Funk sind denkbar, Missverständnisse sind aber eher möglich.

Sind in diesem Zusammenhang (Rechtsverhältnis) schriftliche Vereinbarungen zwischen zwei Parteien rechtsgültig?

Ja.

Entscheidet der Auftraggeber oder der Ausführende über die Durchführung von Sprengensätzen?

Der Auftraggeber.

Falls ein Ausführender zusätzlich für die Beurteilung der Schnee- und Lawinensituation zuständig ist, macht der Ausführende in der Regel eine Empfehlung zuhanden des Auftraggebers, dass Sprengungen angebracht wären.

Erachtet der Ausführende vor Ort einen Sprengensatz als zu riskant, hat er das dem Auftraggeber zu melden, damit dieser aufgrund der vor Ort gewonnenen Erkenntnisse neu entscheiden kann, ob gesprengt werden soll oder nicht (STIFFLER, 2003)

Bei einem Lawinendienst soll ein Entscheid möglichst ein Gremiumsentscheid von Fachleuten sein.

Wie steht es mit der Verantwortlichkeit Sicherungschef-Sprengpatrouilleure?

Der Sicherungschef hat den Sprengpatrouilleuren eine ihrer Ausbildung und Erfahrung entsprechende Aufgabe zu übertragen. Die Patrouilleure haben für die getreue und sorgfältige Ausführung der übernommenen Aufgaben zu sorgen. Bei einem Schadenfall wird bei Grobfahrlässigkeit des Ausführenden er selbst (Abweichung von übertragener Aufgabe), ansonsten kann der Sicherungschef belangt werden.

Wie steht es mit der Verantwortlichkeit Sicherungschef – Direktion bzw. Verwaltungsrat sowie Chef Lawinendienst – Gemeinderat?

Die Verantwortlichkeit soll in Pflichtenheften geregelt sein. Es ist zu regeln, ob die Direktion bzw. Vertreter des Gemeinderates (Mitglieder der Exekutive) an Entscheidungen mitbeteiligt sind oder nicht.

Falls ja, können unter Umständen auch die Direktion bzw. Vertreter des Gemeinderates strafrechtlich belangt werden.

Falls nein, dürften die Direktion bzw. Vertreter des Gemeinderates nur in sehr seltenen Fällen strafrechtlich belangt werden.

3.2 Information der Bevölkerung

Wie ist die Bevölkerung über Gebiete, in denen Lawinen künstlich ausgelöst werden, generell zu informieren?

Für Einsätze mit den Armeewaffen Minenwerfer und Rak-Rohr sind jeden Spätherbst im Amtsblatt, der Lokalzeitung und z.B. dem Anschlagbrett der Gemeinde Schiessanzeigen zu publizieren (BUNDESAMT FÜR BETRIEBE DES HEERES, 2000). Für den Minenwerfer werden seit dem Winter 2002/03 Schiessanzeigen mit einem Kartenausschnitt, der auf durch die Waffen gefährdete Zielgebiete hinweist, verwendet. Solche Karten werden z.B. auch an Bergbahntalstationen oder im Randbereichen von gefährdeten Zonen an Bergstationen angeschlagen.

Für geplante Einsätze mit anderen Sprengmethoden sind Publikationen nicht zwingend, werden aber z.T. informativ zuhanden der Bevölkerung gemacht (z.B. Publikation im Amtsblatt «Einsätze der künstlichen Lawinenauslösung im gesamten Schneesportgebiet x»). Zumindest für ortsfeste Sprenganlagen (Sprengmasten, Gasex, Sprengseilbahnen, Avalacheur) sind Publikationen und Hinweistafeln (analog den Minenwerfer-Schiessanzeigen oder den Hochwasserwarntafeln) sehr zu empfehlen. Hinweistafeln, die für Auskünfte eine Informationstelefonnummer enthalten, sollen z.B. an Zugängen, die in gefährdete Gebiete führen, aufgestellt werden.

3.3 Einholen von Genehmigungen bei künstlicher Lawinenauslösung

Muss beim Grundeigentümer eine Genehmigung eingeholt werden, wenn auf seinem Land Lawinen künstlich ausgelöst werden? Ist in diesem Zusammenhang auch von Eigentümern von Objekten, z.B. einem Elektrizitätswerk (Hochspannungsleitung), eine Genehmigung einzuholen?

Es sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

- In Gebieten, in denen Einsätze der künstlichen Lawinenauslösung bereits durchgeführt werden, wird die künstliche Auslösung toleriert. Schriftliche Genehmigungen dürften nur in wenigen Fällen vorhanden sein.
- Falls die künstliche Auslösung in einem neuen Gebiet angewendet werden soll, kann das erarbeitete Sicherungskonzept von der Gemeinde publiziert und aufgelegt werden. Falls keine Beschwerden eingehen, kann von einem Einverständnis ausgegangen werden.

3.4 Evakuierung vor künstlicher Lawinenauslösung

In welchen Fällen kann vor Einsätzen der künstlichen Lawinenauslösung eine Evakuierung von Personen angeordnet und auch durchgesetzt werden?

Falls die Bewohner von allenfalls gefährdeten Gebäuden vorgängig schriftlich informiert werden (z.B. Infoblatt des Lawinendienstes), dass während Einsätzen der künstlichen Auslösung unter Umständen Evakuierungen durchgeführt werden, können solche Massnahmen bei Bedarf durchgesetzt werden. Vorteilhaft ist, wenn im Gemeindegesetz geregelt wird, dass der Lawinendienst Evakuierungen anordnen kann.

Falls keine solche Grundlage (Infoblatt, Gemeindegesetz) vorliegt, können Evakuierungen unter Umständen unter Berufung auf die polizeiliche Generalklausel durchgeführt werden. Die polizeiliche Generalklausel zählt zu den ungeschriebenen Verfassungsgrundsätzen.

4 Durchführung von Sprengensätzen

4.1 Sprengung trotz Widerstand

Falls sich jemand widersetzt, darf gleichwohl künstlich ausgelöst werden?

Es sind folgende drei Fälle zu unterscheiden:

- Falls für ein Gebiet ein Grundsatzentscheid vorliegt, dass die künstliche Auslösung nicht verwendet werden kann, darf nicht gesprengt werden.
- Falls für ein Gebiet Einsätze der künstlichen Auslösung vorgesehen sind, bei der betreffenden Situation jedoch eine oder mehrere aussenstehende Personen sich gegen einen Sprengensatz aussprechen, hat der Sprengleiter – wie in jedem Fall – den Entscheid zu treffen und die Verantwortung zu übernehmen.
- Falls eine Person sich weigert, sich während eines geplanten Einsatzes der künstlichen Auslösung evakuieren zu lassen, kann nicht gesprengt werden. Der Richter würde jedoch eine Güterabwägung durchführen (STIFFLER, 2003). Wenn eine künstliche Lawinenauslösung zum Schutz vom Leib und Leben geboten ist, muss auch dort gesprengt werden können, wo eine Person trotz Aufforderung zur Evakuierung in ihrem Haus verbleiben will. Die Frage stellt sich nur bei sehr grosser Lawinengefahr (Katastrophenwinter). Für die Pisten- und Rettungsdienste in Schneesportgebieten gilt, dass nicht gesprengt werden darf, wenn sich eine Person – auch unerlaubterweise wie z.B. ein Schneesportler auf gesperrter Piste – im Gefahrenbereich befindet (STIFFLER, 2003).

4.2 Kontrolle des gefährdeten Gebietes vor Sprengungen

Wie ist gefährdetes Gebiet vor Sprengungen zu kontrollieren?

SLF-Mitteilung Nr. 53, 2001: Das durch die künstlich ausgelöste Lawine möglicherweise gefährdete Gebiet ist grossräumig abzusperren (Lawinen mit unerwartet grossen Auslaufstrecken, inkl. seitlicher Ausdehnung, Sekundärlawinen). Der Sprengleiter hat sich vor den Sprengensätzen zu vergewissern, dass sich keine Personen im gefährdeten Gebiet aufhalten (resp. Personen in Gebäuden nicht gefährdet sind). Absperrposten dürfen nicht gefährdet sein.

Bei schlechter Sicht (Schneefall, Nebel, Nacht) hat die Vergewisserung, dass sich keine Personen im gefährdeten Gebiet aufhalten, in zumutbarem Rahmen zu erfolgen.

Einsätze der künstlichen Auslösung aus dem Helikopter sind zusätzlich wie folgt geregelt (Wegleitung Lawinensprengen, BBT, 2001): Bei jedem Einsatz ist vor dem ersten Abwurf oder Absenken in Begleitung des Sprengleiters eine Erkundungsrunde zu fliegen, damit dieser gegebenenfalls Personen erkennen kann, die sich in gefährdeten Bereichen aufhalten.

4.3 Folgen bei Missachtung der Sperrung

Ein Einwohner wird per Fax über eine Sperrung einer dem allgemeinen Verkehr gewidmete Nebenstrasse (wegen geplanten Sprengensätzen) informiert. Der Lawinendienst erhält eine von diesem Einwohner unterschriebene Faxrückmeldung. Was geschieht, falls dieser Einwohner die Sperrung missachtet und ein Lawinenunglück passiert?

Die Werkeigentümerhaftung des Strasseneigentümers besteht weiterhin, doch kann der Richter die Ersatzpflicht wegen Selbstverschuldens des Einwohners ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden (Art. 44 OR). Strafrechtlich kann der Lawinendienst in diesem Falle nicht belangt werden (nach HESS-ODONI, 2000).

4.4 Haftung bei verpasster künstlicher Lawinenauslösung

Für ein Gebiet ist als temporäre Lawinenschutzmassnahme die künstliche Lawinenauslösung vorgesehen. Während eines Grossechneefalls wird trotz eines Sicherungskonzeptes, das frühzeitige Einsätze vorsieht, der Sprengzeitpunkt verpasst und es wird beschlossen, auf Sprengensätze zu verzichten. Eine spontane Lawine führt zu Schäden. Haftet der Lawinendienst – durch das Unterlassen von frühzeitigen Sprengensätzen – allenfalls trotzdem?

Nach HESS-ODONI, 2000: Falls bei einer Unterlassung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der Schaden bei einer Handlung nicht eingetreten wäre, besteht eine adäquate Kausalität (und somit eine Haftung). Hat jemand eine an sich notwendige Handlung unterlassen, hätte diese aber ohnehin nichts genützt, weil der Schaden sowieso eingetreten wäre, so fehlt die adäquate Kausalität.

Ein Lawinendienst könnte somit z.B. haften, falls bei einer Schneefallperiode durch an die Situation angepasste Sprengensätzen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit kleineren Lawinen zu rechnen gewesen wäre, was die später spontan aufgetretene Lawine hätte verhindern können.

5 Versicherungsfragen

5.1 Versicherung der Organisation für Sprengensätze

Wie muss eine Organisation für Sprengensätze versichert sein? Haftpflicht? Wie hoch soll die versicherte Schadensumme sein? Rechtsschutz?

Eine Betriebshaftpflichtversicherung muss abgeschlossen sein. Es ist zu prüfen, ob Einsätze der künstlichen Lawinenauslösung in der Grunddeckung eingeschlossen sind oder ob eine Zusatzversicherung notwendig ist. Die versicherte Schadensumme richtet sich nach dem möglichen Schadenpotenzial.

Eine Rechtsschutzversicherung ist sehr empfehlenswert, werden doch allfällige Anwalts- und Verfahrenskosten, und zwar in Zivilfällen wie im Strafverfahren, übernommen.

5.2 Versicherung des Sicherungschefs

Soll ein Sicherungschef eine private Rechtsschutzversicherung abschliessen?

Allenfalls ja, sofern er nicht durch die Unternehmung rechtsschutzversichert ist.

5.3 Versicherung für betriebseigene Anlage

Können Schäden an betriebseigenen Anlagen versichert werden?

Ja. Bergbahnunternehmungen können für eine Sesselbahn z.B. eine Maschinenbruchversicherung abschliessen, wobei Elementarschäden explizit enthalten sein müssten. Lawinenergebnisse (spontan oder künstlich ausgelöst) zählen zu Elementarschäden.

5.4 Versicherung der Mitglieder eines Lawinendienstes

Ist ein Mitglied eines Lawinendienstes versichert? Haftpflicht? Unfall?

Haftpflicht

Ein Lawinendienst ist in der Regel einer Gemeinde unterstellt oder gehört z.B. zu einem Tiefbauamt. Diese Organisationen müssen eine Betriebshaftpflichtversicherung aufweisen. Gleiches gilt für Sicherungsdienste von Bergbahnen.

Unfall

Für die Organisation (z.B. Gemeinde) tätige Angestellte sind unfallversichert, falls sie durch die Gemeinde ein Salär beziehen und die AHV abgerechnet wird. Für Lawinendienstmitglieder, welche durch die Gemeinde keinen AHV-Lohn beziehen, besteht durch die Versicherung der Gemeinde nur ein Versicherungsschutz, falls die Gemeinde diese Personen gegen Unfall versichert hat. Solche Personen sind unter Umständen durch ihren Hauptarbeitgeber allenfalls obligatorisch gegen Unfall, inkl.

Nichtberufsunfälle, versichert, falls die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 8 Stunden beträgt und falls zwischen der Hauptarbeit und dem Lawinendienst ein innerlicher sachlicher Zusammenhang besteht. Den Mitgliedern eines Lawinendienstes wird empfohlen, den eigenen Versicherungsschutz in jedem Fall selbst genau zu überprüfen.

5.5 Übernahme von Schäden durch Gebäudeversicherungen

Inwieweit sind die Gebäudeversicherungen gesetzlich verpflichtet, Schäden durch künstlich ausgelöste Lawinen zu bezahlen?

Es besteht keine Pflicht solche Schäden zu übernehmen (Gebäudeversicherung Kanton Graubünden, 2000).

Wie werden solche Fälle in der heutigen Praxis gehandhabt, falls ein Sicherungsverantwortlicher nach dem Stand des Wissens gehandelt hat?

Bei der kantonalen Gebäudeversicherung Graubünden wurden Schäden, fallbedingt, über die Elementarschadenversicherung in der Vergangenheit übernommen. Die Gebäudeversicherung Bern beabsichtigt, dies gleich zu handhaben (Auskunft Gebäudeversicherung Bern, Hr. H. Christen, 2003).

Wie werden solche Fälle in der heutigen Praxis gehandhabt, falls ein Sicherungsverantwortlicher die Sorgfaltspflicht verletzt hat?

In diesem Fall ist von einer abgeminderten oder keiner Schadenübernahme auszugehen. Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass eine Haftpflichtversicherung für all jene, die sprengen müssen, unumgänglich ist, gerade weil die Gebäudeversicherung allenfalls nicht oder nur teilweise Ersatz leistet.

Gibt es bei den Gebäudeversicherungen Unterschiede von Kantonalen zu Privatversicherungen?

Bei Privatversicherungen wird, wie in den vorstehenden Fragen 1–3 beschrieben, vorgegangen. (Auskunft Schweiz. Versicherungsverband, Hr. M. Gretener, 2003)

5.6 Abgeltung von Schäden an Wald und Kulturland

Wie werden Schäden an Wald oder Kulturland in der Regel abgegolten?

Falls eine Haftung, z.B. infolge Widerrechtlichkeit, vorliegt, hat der Verursacher prinzipiell den Schaden und die Kosten für die Wiederinstandstellung zu übernehmen; es kann auch sein, dass eine reduzierte Summe zu übernehmen ist (FORSTINSPEKTORAT GRAUBÜNDEN, 1976).

Beim Wald geht es v.a. um Räumungskosten und die Kosten für die Wiederaufforstung.

Bei Kulturland sieht das ganze wie folgt aus (Auskunft Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung, Hr. Krebs, 2003): Sofern nicht der Verursacher haftbar ist, kann für die Räumung von wertvollerem, privatem Kulturland unter Umständen auf den «Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» (Elementarschädenfonds in Bern), auf einen kantonalen Elementarschadenfonds oder auf Beiträge des Kantons und des Bundes für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen (Auskunft kantonale Landwirtschaftsämter) zurückgegriffen werden. Bei einem Ertragsausfall kann evtl. der Elementarschädenfonds oder, sofern abgeschlossen, die Elementarschadenversicherung (Hagelversicherung) weiterhelfen.

6 Gesetze und Verordnungen über Lawinendienste

In Gesetzen oder Verordnungen über Lawinendienste können u.a. folgende Einzelheiten des Lawinendienstes geregelt werden (vergleiche auch Beispiele von Pflichtenheften, SLF 2002, IFKIS-Schlussbericht):

- Zweck und Aufgaben
- Organisation
- Ausführungsbestimmungen
- Entschädigung
- Versicherungsschutz
- Verantwortung / Haftung
- Inkrafttreten

Es kann Folgendes enthalten sein:

Versicherungsschutz	Die Funktionäre des Lawinendienstes sind durch die Gemeinde gegen Unfall zu versichern.
Verantwortung	Die Mitglieder des Lawinendienstes haften nach Massgabe der Haftungsbestimmungen für Gemeindeangestellte (nach kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz; Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit).

7 Unterlagen

- BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE BBT, 1996: *Vom Sprengkurs zur Sprengarbeit (Leitfaden)*. Ausbildungsbehelf Absperren von Strassen – Beizug der Polizei.
- BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE BBT, 2001: *Wegleitung Lawinensprengen (LA) und Planungsbehelf Beurteilung des Schadenrisikos bei Sprengarbeiten*.
- BUNDESAMT FÜR BETRIEBE DES HEERES, 2000: *Weisungen für die Abgabe von Waffen und Munition für das künstliche Auslösen von Lawinen für zivile Institutionen*, Reg. 718.11.
- BUNDESAMT FÜR POLIZEI, 1977 und 2001: *Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz SR 941.41)*, 25.3.1977; *Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung SR 941.411)*, revidierte Fassung 27.11.2000.
- BUNDESGERICHT, 1970: *Bundesgerichtsentscheid BGE 96 II 172 «Lawine Cassons, Flims»*, 23.11.1970.
- BUNDESGERICHT, 1974: *Bundesgerichtsentscheid BGE 100 II 120 «Gondalawine, Lavin»*, 12.3.1974.
- BUWAL, Eidg. Forstdirektion, Kreisschreiben Nr. 20: *Schutzbauten und -anlagen (431.1); Begründung und Pflege von Wald mit besonderer Schutzfunktion (431.2)*
- EIDG. INSTITUT FÜR SCHNEE- UND LAWINENFORSCHUNG SLF, 2002: *Interkantonales Frühwarn- und Kriseninformationssystem IFKIS*. Schlussbericht. Davos, Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung. 99 S.
- FORSTINSPEKTORAT GRAUBÜNDEN, 1976: *Rechtsprobleme um die künstliche Lawinenauslösung*, Heft Nr. 11. Sachbearbeitung: Justizabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes.
- FREY P., 1994: *Gemeindelawinendienst*. In: Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung, 1996: *Lawinen und Rechtsfragen*. Proceedings zur Tagung vom 10.–14. Januar 1994 in Davos. Schnee- Lawinenforum 1.
- GEBÄUDEVERSICHERUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN, 2000: *Haftung bei Schäden durch künstliche Lawinenauslösung*, Brief vom 31.8.2000.
- HESS-ODONI U., 2000: *Rechtsfragen im Rahmen der Lawinenwarndienste*. Kursunterlagen SLF-Lawinenkurs Grundkurs B, 10.–13.12.2000, Engstligenalp.
- SEILBAHNEN SCHWEIZ, 2002: *Die Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten*.
- STIFFLER H.-K., 1994: *Rechtsgrundlagen – Übersicht*. In: Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung, 1996: *Lawinen und Rechtsfragen*. Proceedings zur Tagung vom 10.–14. Januar 1994 in Davos. Schnee- Lawinenforum 1.
- STIFFLER H.-K., 2002: *Schweizerisches Schneesportrecht*.
- STIFFLER H.-K., 2003: *Review*, Brief vom 4.4.2003.
- STOFFEL L., 2001: *Künstliche Lawinenauslösung*. Praxishilfe. 2. überarbeitete Auflage. Mitt. Eidgenöss. Inst. Schnee- Lawinenforsch. 53.

Anhang

A1 Muster für Sprengaufträge

Folgendes Muster kann auf die jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden:

Auftrag zur künstlichen Auslösung von Lawinen (Sprengauftrag)

Der Auftraggeber:

beauftragt bei Bedarf mit der Ausführung von Flügen zur künstlichen Auslösung von Lawinen an den nachstehend aufgeführten Orten oder in folgenden Gebieten:

Koordinaten oder nähere Bezeichnung

.....
.....

Der Auftrag muss gemäss Vorschriften ausgeführt werden (siehe Flugbetriebshandbuch).

Der Auftrag umfasst den Transport, die Zündung und den Abwurf von Sprengkörpern an den vom Auftraggeber bezeichneten Stellen.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass das gesamte von der Lawine betroffene Gebiet rechtzeitig und vollständig abgesperrt und gesichert und von Personen, Tieren und Fahrzeugen geräumt ist.

Er orientiert in jedem Fall die für das betreffende Gebiet zuständigen lokalen Behörden und trifft den Umständen entsprechend zusätzliche Sicherheitsmassnahmen.

Der Auftraggeber übernimmt die volle Haftung für die Schäden Dritter, die sich aus der sach- und fachgerechten Ausführung des Auftrages durch ergeben.

Ort und Datum:

Für den Auftraggeber:

.....

Für den Auftragnehmer:

.....